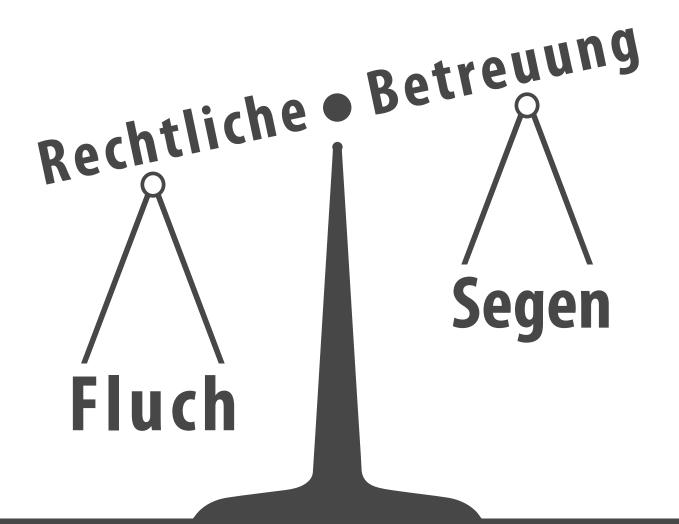
Erfahrung mit rechtlicher Betreuung im Pflegebereich

Was jeder wissen und beachten sollte





Impressum

HERAUSGEBER

Pflegeethik Initiative Deutschland e.V. Am Ginsterhahn 16, 53562 St.Katharinen

AUTORIN

Adelheid von Stösser, 1. Vorsitzende

MITWIRKENDE

Martin Bollinger, Harald Spies, Martin Kusch, Ingrid Brill, Friedrich Büssow, sowie alle Mitglieder, die von rechtlicher Betreuung persönlich betroffen sind oder waren, und deren Erfahrungen in diese Broschüre eingeflossen sind.

GRAFIK UND GESTALTUNG

Harald Spies

1. Auflage, März 2019 © Pflegeethik Initiative www.pflegeethik-initiative.de

Alle Rechte vorbehalten

Hinweis

Diese Broschüre kann auch online bezogen werden, auf der Magazinseite: https://pflege-prisma.de sowie auf der Seite des Vereins: www.pflegeethik-initiative.de

Pflegeethik Initiative Deutschland e.V

Erfahrung mit rechtlicher Betreuung im Pflegebereich

Was jeder wissen und beachten sollte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Das Beispiel Anneliese Röstel	8
Allgemeines	11
1. Wann kommt es zur rechtlichen Betreuung?	12
Wie kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung vermieden werden?	15 17
3. Wie läuft das Betreuungsverfahren ab? 3.1 Feststellen des Betreuungsbedarfs 3.2 Sozialbericht und Besprechung mit dem Betreuungsrichter 3.3 Richterliche Anhörung 3.4 Hinzuziehen von Sachverständigen und Gutachtern	21 21 24
3.5 Bestellung eines Verfahrenspflegers 3.6 Betreuungsbeschluss 3.7 Betreuerausweis 3.8 Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung	31
4. Für welche Aufgabenbereiche kann Betreuung bestellt werden? 4.1 Gesundheitssorge 4.2 Vermögenssorge 4.3 Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten 4.4 Post- und Fernmeldeverkehr	35 37 40
5. Nach welchen Kriterien werden Betreuer ausgewählt? 5.1 Wunsch des Betroffenen 5.2 Ehrenamtliche Betreuung durch Angehörige 5.3 Ehrenamtliche Betreuung außerhalb der Familie (sonstiges Ehrenamt) 5.4 Vereinsbetreuung oder Behördenbetreuung 5.5 Berufsbetreuer (erwerbsmäßige Betreuer)	44 45 46
6. Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?	49
7. Welche Rechte bleiben dem Betreuten? Eine Betreuungsrichterin stellt klar	
8. Welche Anforderungen sind an das Amt der Betreuung zu stellen? 8.1 Persönliche Betreuung 8.2 Transparenz und Redlichkeit	54 56
9. Welche Funktion hat der Verfahrenspfleger?	59
10. Was ist ein Kontrollbetreuer und wann wird dieser eingesetzt?	63

11. Was machen Betreuungsvereine und Vereinsbetreuer?	66
Zum Status des Vereinsbetreuers:	66
12. Welche Rolle spielen Betreuungsbehörden?	
12.1. Beratung- und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten.	
12.2 Information über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen	
12.3 Ermittlung der Erforderlichkeit einer Betreuung und Sozialbericht	/1
13. Welche Bedeutung kommt dem Rechtspfleger zu?	73
14. Was kostet eine Betreuung und wer bezahlt den Betreuer?	75
15. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?	79
Die Korruptionsgefahr ist groß	83
16. Beispiele gelungener Betreuung	84
Beispiel A: Prüfung der Erforderlichkeit	84
Beispiel B: Betreuung durch Angehörige	
Beispiel C: Betreuerwechsel nach Beschwerde	
Beispiel D: Betreuungsverein mit neuem Konzept	
Beispiel E: Berufsbetreuung	86
17. Rechtliche Betreuung: Dringender Reformbedarf	88
1. Schutz vor Willkür und Fremdbestimmung	
2. Transparenz schaffen und Korruption verhindern	93
3. Vermeidung von Betreuung durch Aktivierung anderer Hilfen	96
4. Stärkung der Familie als Keimzelle der Gesellschaft	96
Zur geplanten Gesetzesänderung: Drucksache 18/10485	98
Fazit	100
Hinweise zu weiteren Informationsquellen	101
Aufruf zum Mitmachen	103

Vorwort

Zweifellos gibt es einfühlsame, verantwortungsbewusste und engagierte Betreuer und Richter, denen tatsächlich in erster Linie am Wohl der Menschen gelegen ist, die aus den verschiedensten Gründen heraus unter Gesetzliche Betreuung gestellt werden. Auch unter den Mitgliedern der Pflegeethik Initiative Deutschland e.V. befinden sich ehrenamtliche wie auch sog. Berufsbetreuer.

Seit Gründung des Vereins im Oktober 2005 werden wir mit Berichten aus der Praxis konfrontiert, die im Widerspruch zum Anspruch des Betreuungsrechts stehen und einen dringenden Reformbedarf deutlich machen. Verzweifelte Angehörige, die im Internet nach Rat und Hilfe suchen, gelangen regelmäßig auf unsere Seiten, denn hier erfahren sie, dass sie keineswegs die einzigen sind, die übelste Erfahrungen mit Betreuern und Betreuungsgerichten gemacht haben. Als Vorsitzende des Vereins habe ich über die Jahre in wenigstens 1800 Fällen mit Betroffenen telefoniert und korrespondiert. Alleine in dieser Woche gingen hier wieder drei Hilferufe ein. In den meisten Fällen höre ich mir die Berichte nur an und erkläre von vornherein, dass unser Verein nicht in der Lage ist, rechtlichen Beistand zu leisten oder uns der Sache konkret anzunehmen. Bei besonders verzweifelten Angehörigen, die schon bei allen erdenklichen Stellen vorgesprochen oder ihnen geschrieben haben und überall zu hören bekamen, dass man leider nicht zuständig sei und nichts machen könne, fällt es mir jedoch schwer, diese ebenfalls im Stich zu lassen. Unser Verein ist zwar weder zuständig noch autorisiert, in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten zu intervenieren, aber das erlebte Unrecht kann und darf man auch nicht einfach so stehenlassen. So habe ich in meiner Funktion als Vorsitzende der Pflegeethik Initiative in wenigstens 30 Fällen konkrete Hilfe zu leisten versucht. Einzelne Fälle füllen ganze Ordner, weil der Verein hier auch über einen Anwalt Strafanträge gegen Betreuer und Einrichtungen gestellt hat und dadurch Akteneinsicht bekam. In anderen Fällen liegen uns wichtige Unterlagen vor: Gerichtsbeschlüsse, Korrespondenz mit den Gerichten, Betreuern und Einrichtungen, Rechtsbeschwerden, Anträge, Zeugenaussagen und andere Beweismittel. Auch Vorsorgevollmachten haben wir uns zuschicken lassen, wenn diese vom Gericht ignoriert wurden oder aus vorgeschobenem Grund trotz Vollmacht eine Betreuung verfügt wurde. Wenn mir heute jemand erzählt, er hätte sich über eine Vorsorgevollmacht abgesichert, dann weiß ich inzwischen, dass diese Sicherheit ebenso trügerisch ist, wie die Vorstellung, dass Betreuer in erster Linie das Wohl der Betreuten im Auge haben.

Als Mitglied von Transparency International Deutschland e.V. erhielt ich Ende 2015 bei einer Veranstaltung Gelegenheit, auf die negativen Erfahrungen mit rechtlicher Betreuung hinzuweisen. Im Anschluss daran schickte ich dem für Betreuungsangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter im Bundesjustizministeriums (BMJV) einen Ordner mit Fallberichten zu, sowie eine Gegenüberstellung von Anspruch und Wirklichkeit rechtlicher Betreuung. Kurze Zeit später gab das Ministerium eine Studie in Auftrag, die die "Qualität der rechtlichen Betreuung" untersuchen sollte. Die von uns eingereichten Berichte von Betreuungsgeschädigten würden dort einfließen, wurde mir erklärt. Tatsächlich wurden jedoch nur unproblematische Betreute und Angehörige zu ihren Erfahrungen befragt, da diese von den an der Studie beteiligten Gerichten und Betreuern vorgeschlagen worden waren. Betreute mit Demenz wurden gar nicht einbezogen. Überdies kann davon ausgegangen werden, dass an der Studie vornehmlich solche Betreuer und Gerichte teilgenommen haben, die wenig

Anlass zu Beschwerden geben, weil sie ihre Sache vergleichsweise gut machen. Insofern blendet besagte Studie eben gerade Fälle gravierender Fehlleistung und Schädigung durch rechtliche Betreuung vollständig aus, wie sie vor allem pflegebetroffene alte Menschen mit Demenz erfahren, die an Betreuer geraten, die ihre Notlage schamlos ausnutzen und dies mit Billigung des Gerichtes.

Interessant ist das Ergebnis erwähnter Studie dennoch, weil eine sehr unterschiedliche Handhabung sowie ein oft falsches Verständnis von Betreuung festgestellt wurde und dies bei allen Akteuren. Auch andere Punkte, die in vorliegender Broschüre konkret angemerkt werden, erklären die sehr unterschiedliche Qualität, wie sie bei den Betroffenen ankommt.

Unsere Bewertung der "Qualität rechtlicher Betreuung" basiert im Wesentlichen auf den negativen Erfahrungen von Pflegebetroffenen. Wir zeigen, dass diese nicht bloß dem Fehlverhalten einzelner Akteure geschuldet sind, sondern die Hauptursache im Betreuungssystem selbst liegt, weshalb wir hier dringenden Reformbedarf sehen.

Die Angst, die viele Bundesbürger*innen davor haben, an einen Betreuer, eine Betreuerin zu geraten, der/die nach Gutdünken über ihr restliches Leben bestimmt, ist berechtigt. Aber auch Vorsorgevollmachten schützen nur bedingt, wie wir an Beispielen zeigen werden.

Mit dieser Broschüre wollen wir zum einen die Politik auffordern, Rahmenbedingung zu schaffen, damit sich Bürger*innen durch rechtliche Vertreter*innen nicht in ihrer Existenz bedroht fühlen müssen. Zum anderen geben wir in den jeweiligen Kapiteln Hinweise, wie Sie sich als Bürger*in selbst schützen können und worauf Sie achten sollten.

Adelheid von Stösser im Februar 2019

Das Beispiel Anneliese Röstel

Unsere Erfahrungen mit rechtlicher Betreuung im Pflegebereich sind nicht allesamt negativ. Rechtliche Betreuung kann durchaus auch ein Segen sein, vorausgesetzt sie wird im gedachten Sinne praktiziert. Viele Mitglieder des Vereins Pflegeethik Initiative Deutschland sind oder waren ehrenamtliche Betreuer. Auch einzelne Berufsbetreuer wurden bei uns Mitglied, weil sie häufig beklagte Zustände in Heimen und Kliniken nicht hinnehmen wollten: zu wenig und ständig wechselndes Personal, überwiegend Hilfskräfte oder Aushilfen, die sich nicht auskennen oder nichts verstehen, Betreute, die im Bett bleiben müssen, weil das Personal den Transfer in den Rollstuhl nicht beherrscht, Medikamente, die ungefragt und ohne Zustimmung verabreicht werden, um nur einiges zu nennen.

Das folgende Beispiel stammt von Martin Kusch, einem ehemaligen Polizisten, der sich heute, unter der Bezeichnung Berufsbetreuer um bis zu 20, überwiegend alte Menschen mit Demenz kümmert. Seine Haltung und Amtsführung entspricht dem Anspruch des Betreuungsrechtes. Das berufliche Engagement dieses Betreuers geht deutlich über das hinaus, was allgemein üblich ist. Wer solch einen Betreuer zur Seite gestellt bekommt, kann sich glücklich schätzen. Dennoch kann auch er nicht jedes Unglück verhindern. Im nachfolgenden Fall geht es jedoch nicht etwa um einen Unfall, an dessen Folgen die Betreute kurze Zeit später verstarb, sondern um das Versagen von Einrichtungen und Fachleuten. Es ist in gewisser Weise ein typisches Beispiel dafür, was schief läuft in unserem Gesundheits- und Pflegesystem. Untypisch daran ist jedoch die Haltung des Betreuers sowie die der Richterin. Normalerweise stimmen diese allem zu, was Ärzte für geboten halten.

Als Frau Röstel Ende 2014 der Obhut des Betreuers Martin Kusch anvertraut wurde, kam wieder Halt und Ordnung in ihr Leben. Endlich war da jemand, der sich um all die Dinge kümmerte, die sie schon länger nicht mehr regeln konnte. Alleine, ohne Hilfe in der eigenen Wohnung, das ging nicht mehr. Einschränkungen demenzieller Art waren unverkennbar. Da sie sich das finanziell leisten konnte, zog Frau Röstel in ein Appartement für "Wohnen mit Service" im Seniorenwohnstift Kreyenbrück. Dort konnte sie an den Mahlzeiten, Veranstaltungen und Beschäftigungen teilnehmen. Ihre Wäsche wurde gewaschen, die Wohnung geputzt. Außerdem bezog sie Leistungen durch den Pflegedienst des Hauses. Von dort konnte sie sogar selbst zum Einkaufen gehen und sich im näheren Umfeld frei bewegen, ohne sich ständig zu verlaufen. Herr Kusch begleitete Frau Röstel auch zur Bank, wo sie selbst für ihre Besorgungen das Geld abheben konnte. Innerhalb ihres Bewegungsradius dürfte es kaum jemanden geben, der die agile, zierliche, 163 cm große, alte Dame nicht bemerkt hätte, die mit ihrem Rollator täglich irgendwohin unterwegs war. Ja, sie habe durchaus resolut werden können, wenn sie mit etwas nicht einverstanden war. Wen sie nicht mochte, den ließ sie das wissen. Herrn Kusch hatte sie sofort akzeptiert. Er wurde zu ihrer wichtigsten Bezugsperson. Stellte ihr jemand eine Frage zu etwas, woran sie sich nicht erinnern konnte, habe sie regelmäßig geantwortet: "Da müssen Sie meinen Betreuer fragen, den Herr Kusch, der weiß über alles Bescheid." Natürlich war Frau Röstel mit ihren Eigenheiten auch den Mitarbeitern des Seniorenwohnstifts bekannt, jedenfalls soweit es sich um Stammpersonal handelte.

Bis zum 9. April 2018 verlief alles in gewohnten Bahnen. Als Herr Kusch an diesem Tag, einem Montag, so gegen 15 Uhr seine Betreute besuchte, war Frau Röstel wie immer. Am

Dienstagmorgen ruft ihn die zuständige Betreuungsrichterin an, um ihm mitzuteilen, dass seine Betreute auf die geschlossene Abteilung (Psychiatrie) der Karl-Jaspers-Klink (KJK) eingeliefert worden sei. Er möge doch bitte nach ihr schauen und in Erfahrung bringen, was vorgefallen ist. Bei seinem Besuch findet Herr Kusch die alte Dame in kaum ansprechbarem Zustand vor. Er wendet sich an den Oberarzt der Abteilung und stellt die Verhältnismäßigkeit der Sedierung in Frage. Eine solche Ruhigstellung bedürfe seines Wissens nach einer gerichtlichen Genehmigung. Das sieht der Arzt anders. Er weist die Kritik des Betreuers entschieden zurück u.a. mit der Bemerkung: "...möchten Sie, dass wir die Menschen wie im Mittelalter an den Pfahl fesseln?" Nach Rücksprache mit der zuständigen Amtsrichterin, fährt Herr Kusch am nächsten Morgen in die KJK, um seine Betreute nach Hause zu holen. Das geht jedoch nicht, da Frau Röstel nicht transportfähig ist. Man hat sie "dichtgeschossen" oder "zugeballert", wie die medikamentöse Ruhigstellung umgangssprachlich genannt wird. Und dies, obwohl der Betreuer dem Arzt erklärt hatte, dass er die Sedierung missbilligt und auch keinerlei Notwendigkeit dafür sieht. Bei einem weiteren Besuch fand er Frau Röstel dann mit Beckengurt im Rollstuhl fixiert wegen angeblicher "Selbstgefährdung". Einen Gerichtsbeschluss brauche es nicht, wird der Betreuer auf die übliche Praxis in dieser Klinik hingewiesen. Er schreibt: "Ich habe ihre 'Entfesselung' angeordnet, was dann auch geschah. Ich vermute mal, nach meinem Verlassen der Station wurde Frau Röstel wieder fixiert."

Die gesamte Abteilung, Ärzte und Pflegepersonal behandelten den Betreuer wie einen lästigen Angehörigen, der froh sein darf, wenn er überhaupt als Besucher zugelassen wird. Auch die Betreuungsrichterin, die sich selbst ein Bild machen wollte und Frau Röstel in der Klinik aufsuchte, konnte nichts erreichen.

In diesem Zustand hätte Herr Kusch seine Betreute nicht zurück in ihre Wohnung bringen können, selbst wenn es ihm erlaubt worden wäre. Vergleichbar einem Gefängnis, braucht derjenige, der geschlossen untergebracht ist, ein medizinisches Gutachten, aus dem die Unbedenklichkeit hervorgeht, ihn wieder zu entlassen. Auf dem Einweisungsschein der Heimbewohnerin Röstel sind Eigengefährdung und Fremdgefährdung angegeben. Sie soll andere Bewohner auf dem Flur beschimpft und mit dem Rollator angefahren bzw. beworfen haben. Verletzt wurde jedoch niemand!

Wie kam es zu dieser Einweisung:

Was der Auslöser und Grund für die ungewöhnliche Aufgebrachtheit der Bewohnerin Röstel war, kann nur vermutet werden. An besagtem Abend war eine Aushilfe im Wohnbereich eingesetzt. Diese geriet wohl mit der Bewohnerin aneinander; und als die Aushilfe nicht wusste, wie sie Frau Röstel beruhigen konnte, rief sie bei der Feuerwehr an. Die Feuerwehr erklärte, nicht zuständig zu sein und verwies an die Polizei. Bei Eintreffen der Polizei sei die Bewohnerin immer noch außer sich gewesen. Daraufhin verständigte die Polizei den psychiatrischen Notdienst. Dieser stellte dann kurzerhand den Einweisungsschein aus, ohne sich für die möglichen Hintergründe zu interessieren.

Niemand kam auf die Idee, den Betreuer anzurufen oder einen kompetenten Kollegen zu informieren!

Diese unselige Kettenreaktion endete mit dem Tod der Anneliese Röstel, am 4. Mai 2018 in der geschlossenen Psychiatrie der KJK. Die permanente Sedierung und Fixierung (wegen

Sturzgefahr durch Sedierung) haben sie buchstäblich umgebracht. Auf dem Totenschein steht "Kreislaufversagen". Im Obduktionsbericht wird Lungenembolie als Todesursache angegeben. Frau Röstel verstarb also nicht direkt an den sedierenden Medikamenten, sondern an einer Komplikation dieser Behandlung (Thrombose infolge von Bewegungsmangel – die dann zur Embolie führte). Alle Bemühungen ihres Betreuers, der sie fast täglich in den letzten Wochen besuchte, waren vergebens.

Herr Kusch wollte das Geschehene so jedoch nicht hinnehmen. Im Namen seiner Betreuten leitete er rechtliche Schritte gegen die hauptverantwortlichen Ärzte und das Heim ein. Schließlich handelt es sich um Fachleute, die wissen sollten, wie man die beschriebene "Aufgebrachtheit" eines Menschen mit Demenz beruhigen kann: ohne Gewalt und ohne Medikamente! Emotionale Reaktionen solcher Art sind bekannte Merkmale der Demenz. Der Umgang mit "herausforderndem Verhalten", so die Fachsprache, ist Thema in Aus- und Fortbildung. Am 7. Februar 2019 erfährt Herr Kusch, dass die Ermittlungen eingestellt wurden, weil kein direkter Zusammenhang zwischen dem Versterben und der medikamentösen Behandlung gesehen werden konnte. Somit ist davon auszugehen, dass in genannter Klinik weiterhin in der beschrieben Weise mit verwirrten Menschen verfahren wird. Juristisch ist dieser Praxis offenbar nicht beizukommen. Ethisch kann sie jedoch nicht akzeptiert werden. So bleibt uns keine andere Wahl, als die Öffentlichkeit über den Vorgang zu informieren.

Die Würde des Menschen ist unanstastbar.

Sie lebte oft in ihrer ganz eigenen Welt. Zum Schluss wurde sie Opfer von Willkür, Gleichgültigkeit und musste ihrer Würde beraubt sterben.

Anneliese Röstel

* 2. 2. 1932

† 4. 5. 2018

Es war mir eine große Freude und Ehre sie über drei Jahre betreuen zu dürfen.

Im stillen Gedenken an eine starke Persönlichkeit.

Martin Kusch

Fürstenwalder Straße 25, 26123 Oldenburg Die Trauerfeier findet in aller Stille statt

Todesanzeige Anneliese Röstel, veranlasst von ihrem Betreuer Martin Kusch

Allgemeines

Seit 1992 gilt für Erwachsene mit rechtlichem Betreuungsbedarf das Betreuungsrecht. Es löst das bis dahin geltende Vormundschaftsrecht und die Gebrechlichkeitspflegschaft ab.

Das alte Vormundschaftsrecht führte zu einer kompletten Entrechtung der Betroffenen. Unter dem aktuellen Betreuungsrecht behält die rechtlich betreute Person die Geschäftsfähigkeit und das Selbstbestimmungsrecht. Sie darf all das selbstbestimmt tun und entscheiden, wozu sie in der Lage ist. Wer unter rechtlicher Betreuung steht, soll nach Willen des Gesetzgebers ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit weitestgehender Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben führen können. Die Regelungen zum aktuellen Betreuungsrecht finden sich in den Paragrafen 1896 bis 1908k des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Es gibt verschiedene Personengruppen, die eine beeinträchtigte Person rechtlich betreuen können. Das zuständige Gericht ist gehalten, zunächst in der Familie des Betroffenen jemanden ausfindig zu machen, der bereit und fähig ist, die rechtliche Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen. Eine weitere Möglichkeitist das Einsetzen von familienfremden ehrenamtlichen Betreuern. Es gibt in jedem Bundesland eine Reihe von Betreuungsvereinen, die neben festangestellten auch viele ehrenamtliche Betreuer führen. Die dritte Gruppe sind die Berufsbetreuer. Sie sollen dann eingesetzt werden, wenn keine geeigneten Familienangehörigen gefunden werden oder die Betreuung sich als kompliziert und aufwändig erweist.

Obwohl das Betreuungsrecht bundesweit gilt, gibt es 16 verschiedene Landesausführungsbestimmungen. Die Unterschiede von Bundesland zu Bundesland sind in der Praxis zum Teil erheblich. Das zeigt sich auch an den unterschiedlichen Zahlen betreuter Menschen. Sie liegt im Durchschnitt bei 16,29 betreuten Personen je 1000 Einwohner. Mit 19,44 liegt sie in Mecklenburg-Vorpommern am höchsten und mit 9,93 im Baden-Württemberg am niedrigsten.

Ein erhebliches Problem des Betreuungsrechts besteht darin, dass es die Betreuung zum privaten Erwerbsmodell, fast muss man sagen, zum Geschäftsmodell für Berufsbetreuer gemacht hat. Je mehr Betreute ein Betreuer hat, desto mehr verdient er. Die Zahl an Menschen, die ein rechtlicher Betreuer ausreichend juristisch vertreten kann, ist naturgemäß begrenzt. Nicht begrenzt ist jedoch die Zahl der Fälle, die er annehmen darf. Hinzu kommt: es gibt praktisch keine Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des rechtlichen Betreuers.

Die Erfahrungen der Pflegeethikinitiative Deutschland zeigen, dass Berufsbetreuer nur einer sehr lockeren Kontrolle durch die Gerichte unterliegen. Immer wieder wenden sich Menschen hilfesuchend an die Pflegeethikinitiative Deutschland, weil sie größte Schwierigkeiten durch den Missbrauch des Betreuungsrechts erleben. Ihre Schicksale legen den Verdacht nahe, dass etliche Berufsbetreuer leicht der Versuchung nachgeben, die rechtlich schwache Position der Betroffenen zum eigenen Vorteil auszunutzen.

Die Praxis des Betreuungsrechts führt immer wieder zu Situationen, die den Absichten dieses Gesetzes diametral zuwiderlaufen.

Harald Spies im Februar 2019

1. Wann kommt es zur rechtlichen Betreuung?

Das Betreuungsrecht, wie es seit 1992 in § 1896 BGB festgeschrieben ist, will hilfebedürftige Erwachsene bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützen. Es ist gedacht für Volljährige, die aus bestimmten Gründen, nicht – oder nur teilweise – in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Voraussetzung § 1896 BGB

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht prüfen zunächst die Erforderlichkeit. Laut §1896 Abs. 2 BGB ist eine Betreuung nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigen oder durch andere Hilfen ebenso gut geregelt werden können, wie durch einen Betreuer. Vorgeschrieben ist immer eine persönliche Anhörung durch den/die Betreuungsrichter/in.

Der Richter/die Richterin haben von Amts wegen alle Tatsachen für oder gegen eine Betreuung zu ermitteln. Dazu dient auch die Anhörung des Volljährigen selbst. Nach § 278 FamFG hat sich das Betreuungsgericht einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht. Wie lange die Anhörung dauert und wie genau der Richter/die Richterin bei der Anhörung vorgeht, ist nicht geregelt. Das Gericht muss aber auch auf die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht hinweisen und hat den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person als Betreuer in Betracht kommt, mit dem Betroffenen zu erörtern. Nach § 279 Abs. 3 FamFG hat das Gericht auf Verlangen des Betroffenen eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Unsere Erfahrung

In der Regel sind es Angehörige, Ärzte, Pflegefachkräfte, Polizisten oder Mitarbeiter von Sozialämtern, die dem zuständigen Gericht oder der Behörde Gründe schildern, die eine Betreuung nahelegen. Auf jede Anregung einer Betreuung hat das Gericht von Amts wegen zu ermitteln. Das kann in Form eines Anrufes oder schriftlich erfolgen. Es ist eher

selten, dass ein Erwachsener für sich selbst einen Antrag auf rechtliche Betreuung stellt. Im Bereich der Pflege sind altersbedingte Vergesslichkeit und andere Demenzsymptome der Hauptgrund für die Anregung einer Betreuung. Liegt eine Demenzdiagnose vor, sehen sich Betreuungsrichter*innen fast automatisch verpflichtet, aus Schutzgründen eine

Betreuung anzuordnen. Lehnt ein Mensch mit einer Demenzdiagnose die Betreuung ab, wird dies nicht selten als Ausdruck der Demenz gedeutet, ihm wird der freie Willen abgesprochen. Die Willensäußerungen von Menschen mit dieser Diagnose können nach Belieben interpretiert werden. Lesen Sie dazu entsprechende Beiträge und Beispiele auf der Internetseite: www.demenzrisiko.de.

In den uns vorliegenden Fällen folgten Betreuungsrichter*innen jeweils der Einschätzung von Ärzten oder des Pflegepersonals, auch wenn deren Einschätzung im Widerspruch zu den Angaben des Betroffenen und diesem nahestehenden Personen stand. In keinem der uns vorliegenden Fälle fand eine genauere Überprüfung des tatsächlichen Sachverhaltes statt. In zwei Fällen setzte sich ein Betreuungsrichter über die Vorsorgevollmachten komplett hinweg, ohne dies zu begründen.

Allgemein muss davon ausgegangen werden, dass Betreuungsrichter*innen den Fachleuten eine höhere Kompetenz in der Beurteilung zubilligen, als einem beispielsweise älteren Menschen der ihnen verwirrt erscheint. Zudem muss bedacht werden, dass die Art der Anhörung das Ergebnis erheblich beeinflusst. Gerade bei älteren Menschen mit Demenz, halten wir die übliche Anhörungspraxis für ungeeignet. Viele wissen nicht, dass sie nach § 279 Abs. 3 FamFG die Einbeziehung von Angehörigen verlangen können.

Es gibt keine Vorschrift, Betroffene darüber aufzuklären. Vielmehr kann bei Pflegebetroffenen, die in Einrichtungen leben oder sich im Krankenhaus befinden, durchgängig beobachtet werden, dass Anhörungstermine mit dem Personal kurzfristig anberaumt wer-

den. Der Betroffene wird ohne Vorbereitung mit der Situation konfrontiert. Angehörige werden nicht informiert.

Ältere Menschen, für die eine Betreuung wegen Demenz angeregt wurde, stimmen regelmäßig zu, wenn ein freundlicher Mensch vom Gericht sie besucht und fragt, ob sie einverstanden sind, dass ihnen ein Betreuer zur Seite gestellt wird, ohne die Folgen wirklich verstanden zu haben.

Im Bereich der Pflege kann es vorkommen, dass ein Fall als besonderer Eilfall eingeschätzt wird und so zwischen der Betreuungsanregung durch Fachleute und der Anordnung einer Betreuung nur 48 Stunden liegen, und dies, ohne dass der Betreffende oder seine nächsten Angehörigen davon wissen. Ehepartner, Kinder, Enkel, Geschwister oder andere nahestehende Personen werden nicht automatisch am Verfahren beteiligt. Das Gesetz sieht nur vor, dass Angehörige beteiligt werden können. Es sieht nicht vor, dass der Kontakt zu Angehörigen gesucht werden muss, die Kontaktdaten der nächsten Angehörigen erfasst und diese benachrichtigt werden müssen. Sind sie nicht am Verfahren beteiligt, sind sie auch selbst nicht berechtigt, Beschwerde einzulegen und die Entscheidung in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen. Angehörige können aber nach § 7 Abs. 3 FamFG einen Antrag auf Beteiligung stellen. Lehnt das Gericht den Beteiligungsantrag ab, so kann man dagegen sofortige Beschwerde erheben.

Akutkranke und Pflegebedürftige, für die im "Schnellverfahren" ein Betreuer bestellt wurde, befinden sich zumeist in einer wehrlosen Lage, da sie selbst ihr Beschwerderecht nicht wahrnehmen können.

Unser Rat an Betroffene und Angehörige

- O Jedem erwachsenen Bundesbürger raten wir, neben der Vorsorgevollmacht, unbedingt auch vorsorglich in der Betreuungsverfügung bekannt zu geben, wen er ggf. als Betreuer*in haben möchte und wen nicht. Ebenso sollte er die Personen benennen, von denen er wünscht, dass sie ggf. am Betreuungsverfahren beteiligen werden und die vom Gericht angehört werden sollten. Denn wenn der "Notfall" eintritt, entscheidet ansonsten eine Richterin/ ein Richter in Unkenntnis der privaten Verhältnisse.
- O Außerdem raten wir jedem, sich über die Rechtslage zu informieren. Nur wer zum Beispiel weiß, dass eine Betreuung der Zustimmung bedarf und er als Betroffener das Recht hat, die Betreuung abzulehnen, kann von diesem Recht Gebrauch machen.
- O Betroffenen Senior*innen raten wir, der Dame/dem Herrn von der Betreuungsbehörde/-gericht zu erklären, dass sie nur bereit sind, im Beisein eines bestimmten Angehörigen/Vertrauten oder Anwaltes Termine wahrzunehmen.

- Angehörigen, die keine Erforderlichkeit für eine Betreuung sehen, raten wir, dem Betroffenen (Mutter/Vater etc.) einen Anwalt zu besorgen. Oft reicht bereits das Schreiben eines Anwaltes ans Betreuungsgericht, in dem dieser darlegt, dass sein/e Mandant/in keine Betreuung wünscht und sich ausreichend von beispielsweise der Tochter unterstützt sieht.
- Wer sich überrumpelt fühlt und nicht versteht, warum andere denken, er benötige eine Betreuung, sollte sofort und nachdrücklich erklären, dass er keine Betreuung will.
- O Sollte das Gericht daraufhin ein medizinisches Gutachten, zur Feststellung Ihrer "Einsichtsfähigkeit" anfordern, ist Vorsicht geboten. Wer den Eindruck hat, dass ein gerichtlich bestellter Gutachter die scheinbar vorgefertigte Meinung des Gerichtes untermauern soll, kann den Sachverständigen wegen Befangenheit bzw. Voreingenommenheit ablehnen und selbst ein ärztliches Gutachten beibringen.

2. Wie kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung vermieden werden?

Das Betreuungsrecht ermöglicht jedem Volljährigen, Vorsorge für einen Fall zu treffen, durch Unfall oder Krankheit in eine Lage zu geraten, in der andere für ihn sprechen und entscheiden müssen. Früher war es selbstverständlich, dass Ehepartner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit füreinander eintraten und Ärzte mit den nächsten Angehörigen berieten, wenn der Kranke sich nicht äußern konnte. Heute sind Ärzte gehalten, nur dann mit dem Ehepartner zu sprechen, wenn dieser eine Vorsorgevollmacht vorlegen kann. Auch gegenüber Eltern eines volljährigen Kindes oder umgekehrt den Kindern eines Patienten der z.B. bewusstlos eingeliefert wird, gilt die ärztliche Schweigepflicht. Kann der Ehepartner keine Vorsorgevollmacht vorweisen, wird der Arzt im Bedarfsfalle das Gericht anrufen. Ein Richter hat dann nach einer kurzen Inaugenscheinnahme und Befragung festzustellen, ob der Ehepartner in der Lage, ist die Betreuung zu übernehmen.

Unsere Erfahrung

Nicht selten handelt es sich um akute Ereignisse, wie Hirnschlag oder Unfall, weshalb der Partner oder die erwachsene Tochter, der Sohn, die Mutter, der Vater oder eine Schwester, ein Bruder plötzlich bewusstlos daliegen und auf unabsehbare Zeit handlungsunfähig sind. In solchen Fällen machen nahestehende Angehörige selten einen abgeklärten Eindruck, weshalb

ein Richter leicht den Eindruck gewinnen kann, dass diese mit einer Betreuung überfordert wären. Das Gesetz überlässt derart schwerwiegende Entscheidungen dem Einzelrichter und dieser setzt im Zweifelsfalle Berufsbetreuer ein, die dann über das weitere Leben bestimmen dürfen, ohne sich mit den Angehörigen absprechen zu müssen.

2.1 Vorsorgevollmacht: Nutzen und Risiken

Mit einer Vorsorgevollmacht können erwachsene Bürger für den Fall vorsorgen, in dem anderenfalls vom Gericht eine Betreuung bestellt werden müsste. In dieser Vollmacht benennt der Vollmachtgeber eine oder mehrere Vertrauenspersonen, die ihn "im Falle der eigenen Unfähigkeit" rechtlich vertreten. Damit diese Vollmacht in allen Belangen wirksam werden kann, sind die Bereiche genau anzugeben, in denen der Bevollmächtigte handeln darf. Ebenso kann der Vollmachtgeber Einschränkungen, Wünsche oder Anweisungen, wie eine Angelegenheit zu regeln ist, festlegen. Mündliche Absprachen reichen hingegen nicht, wenn es um einschneidende Entscheidungen zu Gesundheit oder Aufenthalt geht. Damit diese Vollmacht im Bedarfsfalle überall anerkannt werden kann, sollte sie juristisch korrekt formuliert sein. Umfangreiche Vordrucke und Ratgeber findet man im Internet. Viele Anwälte und Notare haben sich auf dieses Gebiet spezialisiert. Um sicher zu gehen, dass nicht doch eine Betreuung eingerichtet wird, wenn beispielsweise bei einer Krankenhauseinweisung in bewusstlosem Zustand kein Angehöriger/Bevollmächtigter zur Verfügung steht, wird die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer empfohlen. Betreuungsgerichte sind gehalten (nicht verpflichtet!) beim ZVR nachzufragen, ob eine Vorsorgevollmacht eingetragen ist.

Unsere Erfahrung

Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt. Sie ist im Unterschied zum gerichtlich bestellten Betreuer nicht verpflichtet, Rechenschaft abzulegen. Allerdings benötigt auch ein Vorsorgebevollmächtigter z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen eine gerichtliche Genehmigung. Kann eine bevollmächtigte Person beispielsweise der Bank eine entsprechende Vollmacht im Original vorlegen, muss die Bank nicht prüfen, ob der "Fall von Unfähigkeit" des Kontoeigentümers tatsächlich gegeben ist.

Um etwaigem Missbrauch durch die/den Bevollmächtigte/n vorzubeugen, bedarf es interner Regelungen, die auch in dem Falle greifen, wo der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seine Vollmacht zu widerrufen. Solange der Vollmachtgeber seinen Willen äußern kann, kann er die Vollmacht widerrufen und den/die Bevollmächtigten auffordern die Originalvollmacht zurückzugeben. Der Vollmachtgeber kann stattdessen andere Personen einsetzen. Wer einem Angehörigen oder einer anderen Person Vollmachten über sein Leben, Hab und Gut erteilt, sollte bedenken, dass diese Macht auch missbraucht werden kann.

Vor allem vermögende, alleinlebende Senior*innen sind gefährdet, Personen zu bevollmächtigen, die sich genau aus diesem Grunde ihr Vertrauen erschlichen haben. Dies können Angehörige und gute Bekannte sein, wie auch privat angestellte Hilfskräfte mit Kontakten zu Anwälten, die sich als "Vorsorgeanwälte" empfehlen.

Anbietern und Mitarbeitern von Einrichtungen und Pflegediensten ist es inzwischen gesetzlich untersagt, Erbschaften von Pflegeabhängigen anzunehmen oder sich eine Vorsorgevollmacht ausstellen zu lassen. Dennoch gibt es auch hier vielfältige Möglichkeiten der Vermittlung. Wer das Vertrauen eines altersgeschwächten, jedoch reichen Seniors gewinnt und es darauf abgesehen hat, von dessen Vermögen einiges abzubekommen, der findet Helfer, die ihn dabei unterstützen.

Im Unterschied zu einem gerichtlich bestellten Betreuer, stehen Bevollmächtigte nicht unter der Aufsicht des Gerichtes. Bevollmächtigte müssen im Zweifelsfalle nicht nachweisen, was sie mit dem Geld des Vollmachtgebers angestellt haben. Sie sind zwar gegenüber dem Vollmachtgeber Rechenschaft schuldig, doch wird dieser seine Rechte häufig nicht wahrnehmen können. Allerdings kann das Gericht auf Antrag einen Kontrollbetreuer bestellen, der den Bevollmächtigten kontrolliert und diesem sogar die Vollmacht entziehen kann (siehe Kapitel 10).

Unser Rat an Betroffene und Angehörige

- O In der Vorsorgevollmacht können Sie auch Kontrollen festlegen. Angenommen Sohn A wird von Ihnen bevollmächtigt, dann könnten Sie diesen in der Vollmacht verpflichten, finanzielle Transaktionen jeweils mit Sohn B abzusprechen und diesem uneingeschränkten Einblick in die Konten zu geben. Sie können auch
- beispielsweise ihren Steuerberater oder Anwalt als Kontrolleur in Vermögensangelegenheiten einsetzen und bestimmen, dass der Bevollmächtigte diesem einmal jährlich alles zur Prüfung vorlegen muss.
- O Beziehen Sie möglichst alle Ihre "Nächsten" in die Vorüberlegungen ein.

- O Sie können in der Vollmacht auch festlegen, bei welchen Zuwiderhandlungen, Sie die Vollmacht widerrufen. Beispiel: "Der Bevollmächtigte hat nicht das Recht zu bestimmen, mit wem ich Kontakt habe und wer mich besuchen darf. Ich erwarte, dass er sich dafür einsetzt, dass der Kontakt zu Angehörigen und Personen, die mir nahe stehen, aufrecht erhalten bleibt. Für den Fall der Zuwiderhandlung widerrufe ich die Vollmacht. Angehörige, die sich durch meine Bevollmächtigte ausgegrenzt sehen, können sich an den Notar XY wenden, den ich für diesen Fall vorsorglich beauftrage,
- die Originalvollmacht zurückzufordern, sollte ich selbst dazu nicht in der Lage sein." So oder ähnlich kann man alles Wichtige vorbestimmen.
- O Seien Sie vorsichtig, wenn ein Angehöriger/ Bekannter/Anwalt Sie überreden will, ihm eine umfassende Vorsorgevollmacht, auch Generalvollmacht genannt, auszustellen.
- O Regelrecht warnen müssen wir vor den sog. Vorsorgeanwälten: Wer da als alter Mensch an einen Betrüger gerät, der kann sein Vermögen abschreiben.

Wichtig! Bei der Vorsorgevollmacht sollte unbedingt vermieden werden, dass diese zum Streitgrund in der Familie wird. Wenn beispielsweise die betagte Mutter eines ihrer Kinder bevollmächtigt, ohne vorher darauf hinzuwirken, dass die anderen mit der Lösung einverstanden sind, ist der Streit vorprogrammiert. Familiäre Streitereien wegen vermeintlicher Erschleichung einer Vorsorgevollmacht, Missgunst, Misstrauen und andere Feindseligkeiten gegenüber dem bevollmächtigten Angehörigen sind ein häufiger Grund, weshalb Gerichte am Ende doch eine Betreuung beschließen, wobei dann oft ein Berufs-oder Vereinsbetreuer eingesetzt wird. Dieser Konflikt kann dann zur Folge haben, dass der Betreuer sich nicht mit streitenden Angehörigen auseinandersetzt und sich von diesen nicht reinreden lässt, sondern Entscheidungen durchsetzt, die er für richtig hält. Die Leidtragenden in diesen oft heillos zerstrittenen Fällen sind die Betreuten. Wer verhindern will, die Familie auseinanderzubringen und letztlich doch fremdbetreut zu werden, sollte unbedingt auch **in menschlicher Hinsicht Vorsorge treffen.**

2.2 Betreuungsverfügung: Mitunter die bessere Alternative

In der sogenannten Betreuungsverfügung hat der volljährige Bundesbürger die Möglichkeit, Personen namentlich zu benennen, die im Bedarfsfalle vom Gericht als Betreuer eingesetzt werden. Eine Betreuungsverfügung kann ratsam sein für Erwachsene, die im privaten Umfeld niemanden haben, dem sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen wollen. Die Betreuungsverfügung ist auch ratsam, wenn die ausgewählte Angehörige/Vertrauensperson Bedenken hat, diese Aufgabe zu übernehmen. Da es außerdem Gründe geben kann, weshalb ein Gericht – trotz Vorsorgevollmacht – eine Betreuung anordnet, hat es sich als hilfreich erwiesen, auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen. Wer bestimmte Angehörige auf keinen Fall als Betreuer haben will, sollte auch das in dieser Verfügung bekannt gegeben. Ebenfalls können wichtige Anliegen und Wünsche vorsorglich dargelegt werden, die vom bestellten Betreuer beachtet werden sollten. Die Betreuungsverfügung kann anstatt – oder in Verbindung mit – einer Vorsorgevollmacht

Sinn machen, beispielsweise wenn die Vollmacht die Bereiche Gesundheit und Aufenthalt abdeckt, während für Vermögensangelegenheiten eine gewünschte Person in der Betreuungsverfügung angegeben wird. Hält das Gericht die gewünschte Person für geeignet, wird diese als Betreuer*in für den angegebenen Aufgabenbereich bestellt.

Hinweis: Im Unterschied zum bevollmächtigten Angehörigen hat der als Betreuer eingesetzte Angehörige eine Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Gericht, etwa in Form eines jährlichen Finanzberichtes, es sei denn, dass er von der Rechnungslegungspflicht befreit ist (siehe § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. § 1857a BGB).

In bestimmten Fällen kann es auch von Vorteil sein, nur eine Betreuungsverfügung auszustellen, vor allem dann, wenn keine geeignete nahestehende Person da ist, der man eine Vorsorgevollmacht überantworten/anvertrauen kann, beispielsweise wenn der Partner/die Partnerin selbst alt und gebrechlich ist, keine Kinder da sind oder die Beziehung zu den nächsten Verwandten schwierig ist.

Ratsam ist es außerdem, in der Betreuungsverfügung die Person/en zu benennen, die das Gericht ggf. anhören und am Betreuungsverfahren beteiligen soll.

Bei der Betreuungsverfügung handelt es sich lediglich um eine Willensbekundung. Letztlich entscheidet das Gericht, der/die jeweilige Betreuungsrichter/in. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

Unser Rat an Betroffene und Angehörige

- O Als Vollmachtgeber*in sollten Sie die vorgeschlagenen Personen in ihre Überlegungen einbeziehen. Nicht jeder Angehörige traut sich diese Aufgabe zu. Bei der rechtlichen Vertretung, ob als Bevollmächtigter oder ehrenamtlicher Betreuer, handelt es sich schließlich nicht nur um eine persönliche Gefälligkeit.
- O Wer sich unsicher ist, sollte sich informieren und beraten lassen. Zuständig für die Beratung und Schulung von ehrenamtlichen Betreuern sind Betreuungsbehörde sowie Betreuungsvereine, die es in jeder Stadt bzw. in jedem Landkreis gibt. Darüber hinaus bieten Fachanwälte und Notare Beratungen gegen Honorar an.

2.3 Patientenverfügung: Was Sie bedenken sollten

Unabhängig davon, ob eine Vorsorgevollmacht greift oder eine rechtliche Betreuung, ist jeder volljährige Bundesbürger gut beraten, in gesunden Zeiten festzulegen, welche medizinischen Maßnahmen er in bestimmten Situationen ablehnt oder wünscht. Sowohl sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter als auch Ärzte, Pflegepersonal und Gerichte haben die Patientenverfügung zu beachten.

Soweit, so gut gemeint. Da jedoch kein Mensch alle Fälle vorwegahnen kann, in denen seine heute geschriebene Verfügung passen könnte, wird es immer Situationen geben, in denen individuell abgewogen werden muss. Viele Betroffene geben an, im Falle eines irreversiblen Hirnschadens keine lebensverlängernden Maßnahmen zu wünschen. Jedoch bedenken sie